

26. Flächennutzungsplanänderung „Südlich der Kapellenstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

05.02.2020



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Fachbereich 2
Eschener Allee 31
26603 Aurich
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
3. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Permits & Right of Way
Postfach 510449
30634 Hannover
4. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich
Katasteramt Leer
Westerende 2
26789 Leer
5. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover
6. IHK für Ostfriesland und Papenburg
Postfach 1752
26697 Emden

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Leer
Amt für Planung und Naturschutz
Bergmannstraße 37
26789 Leer
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 510153
30631 Hannover
3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Ostfriesland
Außenstelle Leer
Hauptstraße 68
26789 Leer
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Nord
Hannoversche Str. 6 -8
49084 Osnabrück

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Leer Amt für Planung und Naturschutz Bergmannstraße 37 26789 Leer	
Stellungnahme vom 08.11.2019 die Gemeinde Ostrhauderfehn beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen. Um dies zu ermöglichen, soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde geändert werden. Die geplante 26. Änderung umfasst die Ausweisung einer neuen Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in der Gemarkung Holtermoor, südlich der Kapellenstraße, nördlich der Straße Am Mittelweg und östlich der Schulstraße. Im Vergleich zum Vorentwurf, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegt wurde, wird nun auf eine Entwicklung von Wohnbauflächen am Standort verzichtet. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung gebe ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Belange folgende Hinweise und Anregungen: Nach Prüfung der Unterlagen werden aus <u>naturschutzfachlicher Sicht</u> folgende Anregungen und Hinweise <u>zu der beabsichtigten 26. FNP-Änderung</u> vorgetragen: 1. Die vorgeschlagenen Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen des Fachbeitrags zum Jagdgebietsverlust der Fledermäuse (plan Natura, Ingenieurbüro für Landschaftsentwicklung, Stand: 2018) sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Als Maßnahme wird in dem Untersuchungsbericht auf eine Eingrünung der zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen angrenzenden Randbereiche hingewiesen. Soweit dies nicht möglich ist, ist entsprechend der Untersuchungsergebnisse der Jagdgebietsverlust im nahen Umfeld des Geltungsbereiches zu kompensieren.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden naturschutzfachlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im nebenstehend genannten Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
2. Die zur Kompensation benötigten Flächen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Planung einzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen sind konkret zu benennen, wobei der Zeitpunkt der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, das Entwicklungsziel und die rechtliche Absicherung anzugeben sind. Aus <u>bodenschutz- und abfallrechtlicher</u> Sicht ist eine abschließende Stellungnahme mit den vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Zu folgenden Belangen sind ergänzende Angaben zu erbringen: 1. Den Angaben zu der historischen Recherche auf Seite 5 der Begründung kann nicht gefolgt werden. Für eine solche Aussage sind Nachweise zu erbringen. So ist die Frage zu beantworten, woher die Information, dass der Bereich "bisher lediglich als Grün- und Weidefläche genutzt wurde" stammt. Aufgrund der zukünftigen sensiblen Nutzung als Kindergarten ist eine historische Recherche durch einen fachlich versierten Gutachter anzufertigen und dem Landkreis Leer zur Beurteilung vorzulegen. Mit der aktuellen Sachlage kann nicht abschließend geklärt werden, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet vorliegen. Sollte die historische Recherche keine umweltgefährdenden Nutzungen im Plangebiet ergeben, reichen die bisherigen Ergebnisse (Baugrundgutachten) als Grundlage zur Bewertung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse aus.	Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Planung eingestellt und detailliert beschrieben. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Nach Aussagen von langjährigen Anwohnern im Kreuzungsbereich Schulstraße/ Kapellenstraße wird das Plangebiet bereits seit über 50 Jahren als Grün- und Weidefläche genutzt. Die Aussage, dass die Fläche noch nicht bebaut war, wird auch durch historische Karten, die über das Portal https://www.geolife.de/ des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) einsehbar sind, verifiziert. In der Karte, die die Nutzungen von 1877-1912 darstellt, werden auf dem Plangebiet Torfstiche, d.h. der oberirdische Abbau von Torf dargestellt. Folglich waren innerhalb des Plangebietes keine weiteren Nutzungen, insbesondere eine vorindustrielle Vornutzung, die den Verdacht einer erheblichen und damit gefährdenden Bodenbelastung begründen, vorhanden. Darüber hinaus werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches bislang weder als Altablagerungsstätte noch als Altstandort genutzt, sodass Schadstoffbelastungen hieraus nicht zu erwarten sind. Der Gemeinde sind daher keine Verdachtsmomente auf Altlasten bekannt, sodass der Anregung der Anfertigung einer historischen Recherche durch einen fachlich versierten Gutachter nicht gefolgt wird. Durch die getätigten Nachermittlungen wird den Belangen zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen auf Ebene des vorliegenden Flächennutzungsplanes entsprochen. Einer Darstellung des Plangebietes als Fläche für den Gemeinbedarf, hier: sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen im Flächennutzungsplan stehen aus Sicht der Gemeinde keine bodenschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Die oben genannten Erkenntnisse werden in der Begründung ergänzt. In der Begründung befindet sich bereits der Hinweis, dass unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen ist, sollten wieder erwarten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen und Bodenverunreinigungen zutage treten.

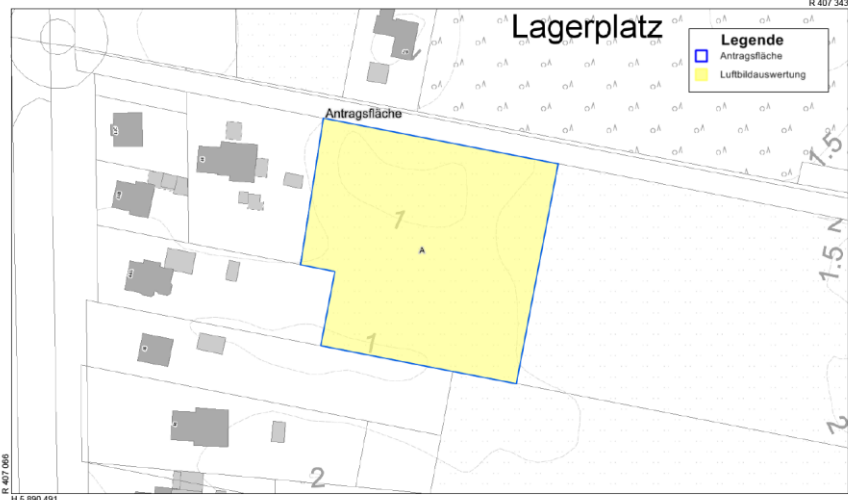
Anregungen	Abwägungsvorschläge
2. Bezüglich der zukünftigen sensiblen Nutzung als Kindergarten kann der Argumentation der ergänzenden Stellungnahme der Fa. Straßenbau Prüfstelle GmbH grundsätzlich gefolgt werden, sofern die historische Erkundung keine umweltgefährdenden Nutzungen im Plangebiet feststellt. Es ist jedoch festzustellen, dass die Untersuchungen nicht in den Beprobungstiefen 0-10 cm und 10-35 cm stattgefunden haben und dass die chemischen Analysen nicht dem vollen Parameterumfang der Tabelle des Anhangs 2 der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung CBBodSchVI entsprechen. Aus <u>immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung: Die Begründung wurde um einige Aspekte im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Beurteilung ergänzt. Eine abschließende Betrachtung und Bewertung der möglichen Auswirkungen erfolgt jedoch nicht, da auf der Ebene der FNP-Änderung lediglich die Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden soll, aber der genaue Nutzungsumfang noch nicht festgesetzt werden soll. Eine weitere Betrachtung soll bei der Aufstellung eines B-Planes erfolgen. Dies ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar, da für eine genaue Bewertung der Auswirkungen der Nutzungsumfang der Betreuungseinrichtung von Belang ist. Für die weitere Planung ist Folgendes zu beachten: Die Emissionen spielende Kinder gelten i. d. R. als sozialadäquat, so dass diese im weiteren Verlauf nicht bewertet werden müssen. Dies gilt allerdings nicht für die Emissionen aus dem Zu- und Abgangs- sowie Parkplatzverkehr einer solchen Einrichtung. Je nach Höhe der Emissionen können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowohl in der bestehenden als auch in der geplanten Wohnbebauung gestört werden. Da Kinderbetreuungseinrichtungen im Hinblick auf den zu erwartenden Zu- und Abgangsverkehr mit definierten Zeitfenstern einer besonderen Charakteristik unterliegen, ist bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes auf diese Charakteristik und deren Auswirkungen einzugehen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Aus <u>raumordnerischer und planungsrechtlicher Sicht</u> gebe ich folgende Hinweise und Anregungen: Kinderbetreuungseinrichtungen gewinnen aufgrund des gesetzlich eingeführten Anspruchs auf einen Kitaplatz zunehmend auch außerhalb der Zentralen Orte an Bedeutung, wobei eine wohnortnahe Versorgung anzustreben ist. Geschieht dies im Bereich Zentraler Orte, werden diese folglich gestärkt. Der Versorgungsauftrag eines Grundzentrums reicht aber darüber hinaus. Kinderbetreuungseinrichtungen sind deshalb als Teil der wohnortbezogenen Daseinsvorsorge zu beschreiben, da sie auch unterhalb der grundzentralen Ebene vorkommen. Im vorliegenden Fall befindet sich der gewählte Standort außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass durch die vorgelegte Planung nicht deutlich wird, welchen Einzugsbereich und damit Ausrichtung die Kindertagesstätte haben wird. Sofern durch den Einzugsbereich eine wohnortnahe Versorgungsfunktion zum Ausdruck kommt, ist die Entwicklung am vorgesehenen Standort außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes aus raumordnerischer Sicht als verträglich zu bewerten. Entsprechend sollte in der Begründung der perspektivische Einzugsbereich der Einrichtung ergänzt werden, so dass deutlich wird, für welche Siedlungsstrukturen die zu schaffende Einrichtung eine Funktion der wohnortbezogenen Daseinsvorsorge übernimmt. Unter Betrachtung der oben genannten Aspekte bestehen aus raumordnerischen und planungsrechtlicher Sicht zur vorgelegten Bauleitplanung der Gemeinde Ostrhauderfehn keine Bedenken. Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren in der Abwägung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Begründung um Erläuterungen zum Einzugsbereich ergänzt. In der Gemeinde Ostrhauderfehn erfolgt die Vergabe freier Kindergartenplätze nicht nach Einzugsgebiet, sondern nach Bedarf und freien Plätzen. Kinder, die in Holterfehn/ Holtermoor leben, bekommen daher nicht zwangsläufig in der gleichen Ortschaft einen Betreuungsplatz, sondern in der Einrichtung, wo bei Bedarfsanfrage ein Platz frei ist. Aufgrund der historischen Fehnstruktur ist die Siedlungsstruktur der Gemeinde Ostrhauderfehn stark dezentralisiert. Gleichwohl ist die Gemeinde Ostrhauderfehn bemüht, die wohnortnahe Daseinsvorsorge mit Kindergartenplätzen weiter auszubauen. Ziel der geplanten Kinderbetreuungseinrichtung ist es, für die nördlichen Ortschaften der Gemeinde Ostrhauderfehn (Holterfehn, Holtermoor, Idafehn-Nord, Potshausen) eine neue Einrichtung zu schaffen. Nach gemeindeeigenen Erhebungen leben nördlich der Straße „Am Flinthörn“ etwa 160 unter 5-jährige Kinder. Aufgrund des Bedarfes an weiteren Betreuungsplätzen, insbesondere auch für Kinder in den oben genannten Ortschaften, und der gemeindlichen Bestrebung die wohnortnahe Versorgungsfunktion im Norden des Gemeindegebietes zu stärken, wird der Standort außerhalb des Siedlungsgebietes aus raumordnerischer Sicht als verträglich gewertet. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Meine Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht konnte nicht fristgerecht in diese Stellungnahme eingepflegt werden. Ich werde meine Stellungnahme zu diesem Belang kurzfristig nachreichen. Ergänzende Stellungnahme vom 06.01.2020 wie in meiner Stellungnahme vom 12.12.2019 avisiert, reiche ich Ihnen zu der o. g. Bauleitplanung meine Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht nach. Aufgrund der erfolgten flächenmäßigen Verringerung des Plangebietes kann einer direkten Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers über den südlich der Kapellenstraße verlaufenden Straßenseitengraben in das im Westen verlaufende Gewässer II. Ordnung „Schulwieke“, welches in der Unterhaltung der Sielacht Stickhausen steht, ausnahmsweise zugestimmt werden. Das Einverständnis der Sielacht Stickhausen ist hierbei allerdings Grundvoraussetzung. Mit der zu beantragenden Einleitungserlaubnis sind auch die erforderlichen Nachweise (Wasserspiegellinienberechnung gegenwärtig und zukünftig, besonders unter Berücksichtigung des vorhandenen Durchlasses zum Grundstück „Kapellenstraße 44“) zu erbringen. Das Plangebiet ist an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Die Aufnahmekapazität der kommunalen Abwasserreinigungsanlage ist zu gewährleisten. Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren in der Abwägung zu berücksichtigen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Oberflächenentwässerung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Das Einverständnis der Sielacht Stickhausen zur Einleitung liegt der Gemeinde Ostrhauderfehn bereits vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufnahmekapazität der kommunalen Abwasserreinigungsanlage ist ausreichend für die Abwässer der Kindertagesstätte. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover	
aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzen-den Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformations-system NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.
LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover	
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
§ 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> <u>Fläche A</u> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine kostenpflichtige Luftbildauswertung zur Ermittlung der Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ist für das Plangebiet nicht notwendig, da hier und in den angrenzenden Gebieten in der Vergangenheit keine Kampfmittel vorgefunden wurden. Auch von Heimatforschern aus Ostrhauderfehn wurde bestätigt, dass keine Luftangriffe über Ostrhauderfehn stattgefunden haben. Sollten bei den Erschließungsarbeiten dennoch entsprechende Funde gemacht werden, wird umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN benachrichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	
 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Ergebniskarte TB-2019-01052 Maßstab 1 : 1.000 Erstellt am: 03.12.2019   Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbewertungsdienst Diese Karte ist als eine Kopie der originalen digitalen Karte des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) erstellt worden. Die Karte ist als Kopie der originalen digitalen Karte des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) erstellt worden. Die Karte ist als Kopie der originalen digitalen Karte des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) erstellt worden.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland Außenstelle Leer Hauptstraße 68 26789 Leer	
aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Südlich der Kapellenstraße“. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen. Auf diesen Flächen wird ggfs. Im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist. In Anbetracht der Tatsache, dass im Zuge des o.g. Vorhabens Kompensationsflächen bereitgestellt werden müssen, evtl. mit der Zielsetzung, diese aufzuforsten, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Aufforstungsmaßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von Kompensationsflächen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betrieb nicht eingeschränkt werden dürfen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kompensationsflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingestellt.
Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord Hannoversche Str. 6 -8 49084 Osnabrück	
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	

Anregungen von Bürgern

Es wurden von Bürgern keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.